Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht

- Auswirkungen auf die Stadt Burgdorf -

ab dem 01.01.2023

Hintergrund

- Dt. Recht nicht mit EU-Recht vereinbar

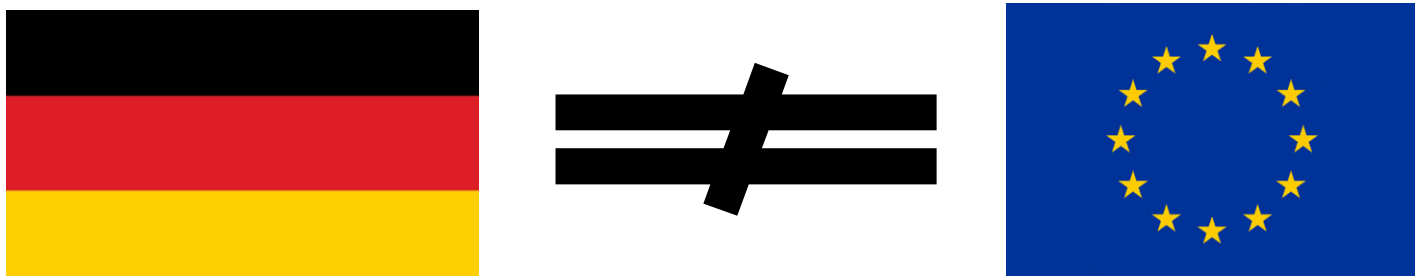

- Wegfall bisheriger Regelungen
  → Verknüpfung an Betrieb gewerblicher Art

- Kommune ist zunächst immer als Unternehmerin anzusehen

Wer ist ein Unternehmer?

- Selbstständig
- Nachhaltige Tätigkeit
- Erzielung von Einnahmen
- Keine Gewinnerzielungsabsicht nötig

- Gilt für viele städtische Leistungen!

Unternehmer

- Selbstständig
- Nachhaltige Tätigkeit
- Erzielung von Einnahmen
- Keine Gewinnerzielungsabsicht nötig

- Gilt für viele städtische Leistungen!

- Lösung: Ausnahmeregelung im neuen §2b UStG und §4 UStG

Öffentlich-rechtliche Sonderregelung

§ 2b Abs. 1 UStG „…die ihnen im Rahmen öffentlicher Gewalt obliegen…“

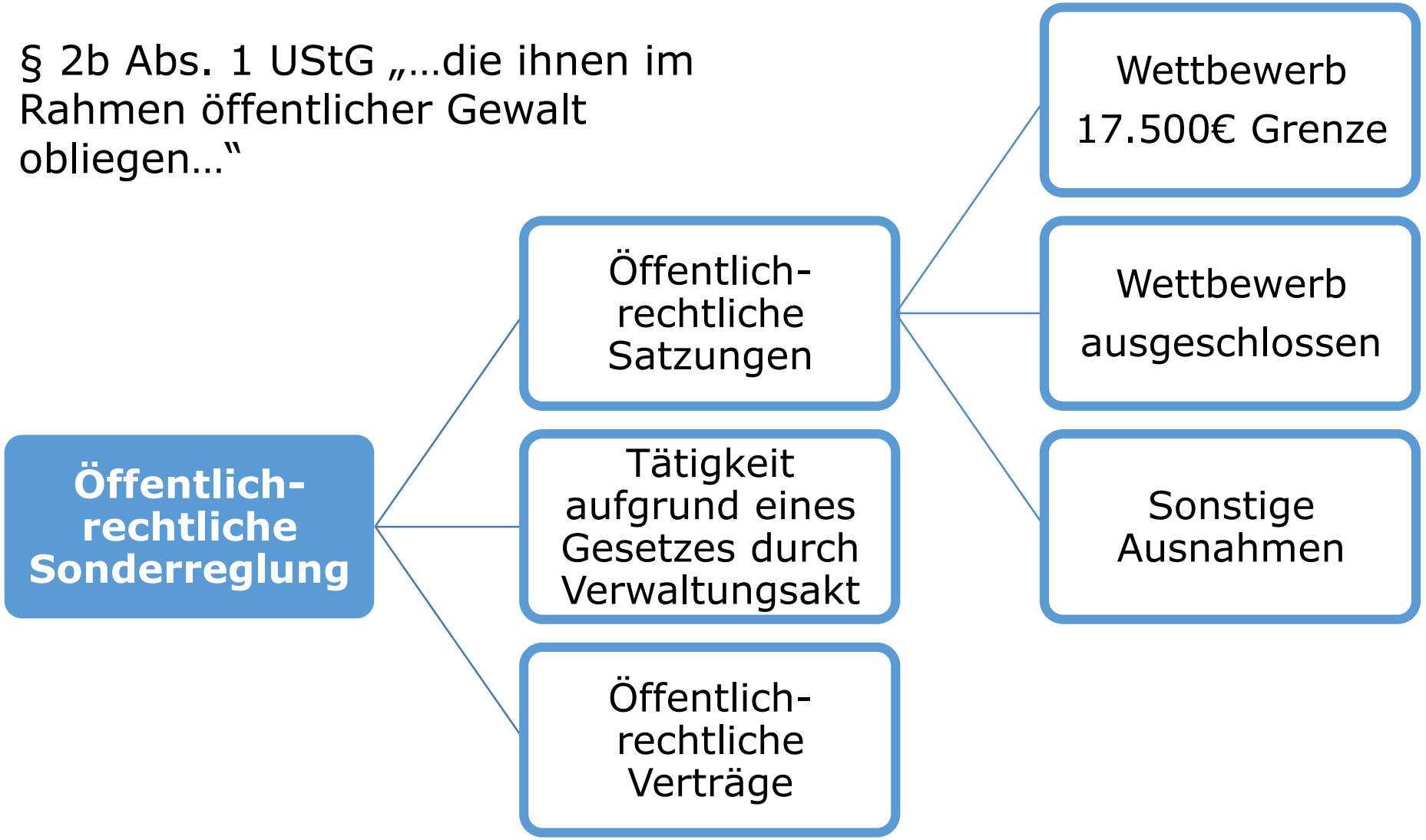

Unterschied Wirtschaft / jPdöR

Freie Wirtschaft

- Vorsteuerabzug i.d.R. in voller Höhe möglich
- Alle Rechnungen mit Umsatzsteuer
- Steuersätze 0%, 7%, 19%

Kommune

- Einzelfallentscheidungen
- Hoheitlich/unternehmerisch gemischt → anteilige Vorsteuer
- Kein Vorsteuerabzug bei Eigenleistungen oder weniger als 10% wirtschaftlicher Nutzung
- Bis zu 50 (Vor-) Steuersätze, die jährlich überprüft werden müssen

Prüfschema Ausgangsleistungen

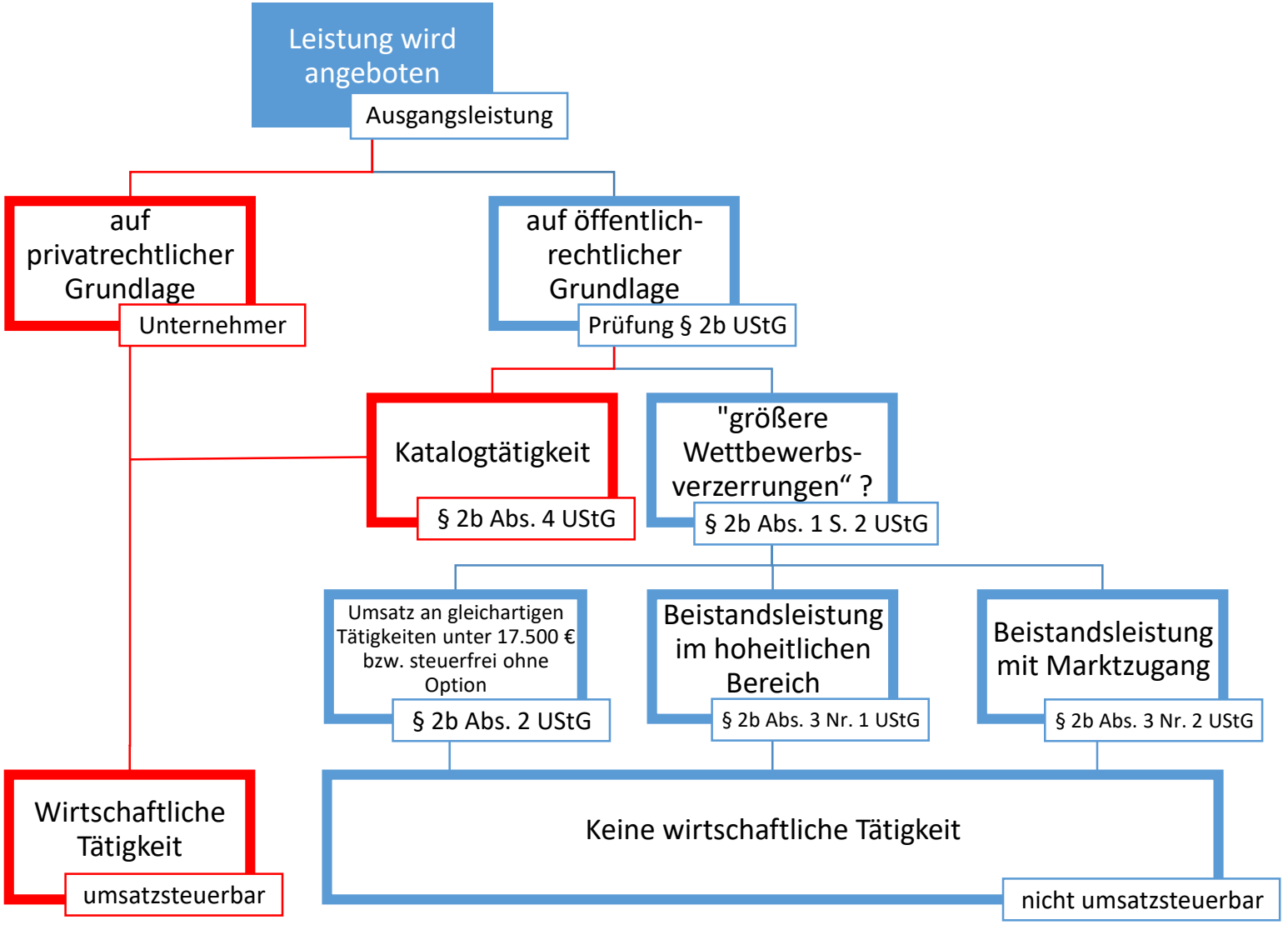

§ 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG in der Praxis kaum anwendbar:
Vgl. **BMF v. 14.11.2019**

Trennung Bereiche

Wirtschaftlicher Bereich
(unternehmerischer Bereich)

Öffentlich-rechtlich

privatrechtlich

- Verkauf Stammbücher
- Stromeinspeisung
- Sporthallenvermietung
- Friedhöfe
- Parkplatzgebühren
- Leistungen für WBB

Nichtwirtschaftlicher Bereich i.e.S.
(nichtunternehmerischer Bereich)

Hoheitlich i.e.S.

Sonstige befreite Leistungen

- Personalausweise
- Abwasserentsorgung
- Straßenreinigung
- Friedhöfe
- Parkplatzgebühren

Trennung Bereiche

Wirtschaftlicher Bereich
(unternehmerischer Bereich)

Öffentlich-rechtlich

privatrechtlich

- Verkauf Stammbücher
- Stromeinspeisung
- Sporthallenvermietung
- Friedhöfe
- Parkplatzgebühren
- Leistungen für WBB

Nichtwirtschaftlicher Bereich i.e.S.
(nichtunternehmerischer Bereich)

Hoheitlich i.e.S.

Sonstige befreite Leistungen

- Personalausweise
- Abwasserentsorgung
- Straßenreinigung
- Friedhöfe
- Parkplatzgebühren

Beispiel Friedhöfe

Sarg/Urne

Hauptleistung: Steuerfreie Grundstücksvermietung

Nebenleistung: Steuerfrei

Anonyme Urnenbestattung

Hauptleistung: Keine befreite Grundstücksvermietung

Nebenleistung: Steuerpflichtig

Ausheben und Verfüllen
Abräumen des Grabes
Grabpflege

Beispiel Parkplätze

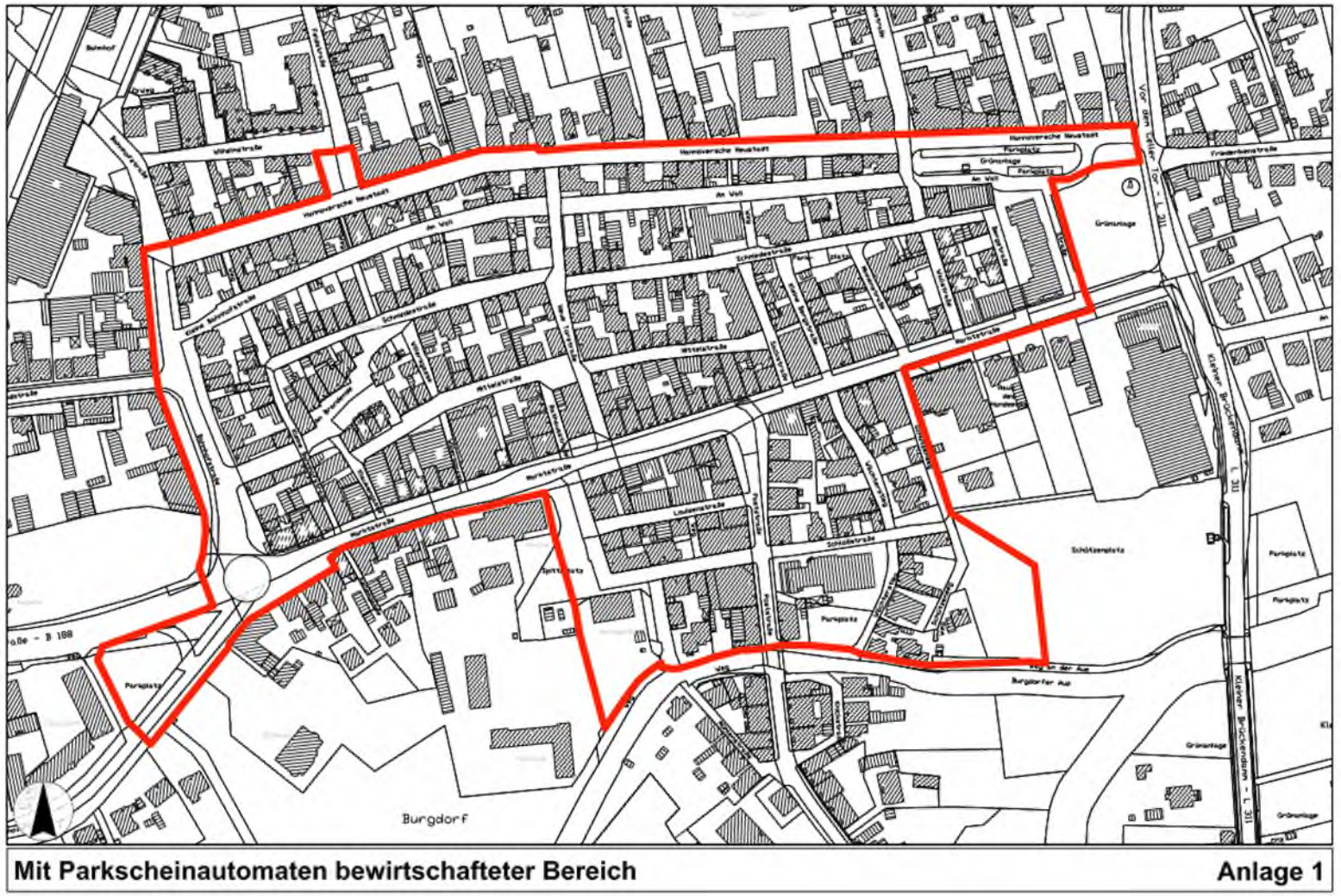

22 Parkscheinautomaten

3 Umsatzsteuerpflichtig

Gesonderte Kontierung

Anteilig Vorsteuerabzug

Beispiel Bienenfutterautomat

Einkauf + Unterhaltung

- 19 % Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen

Bienenfutter-automat

- Privatrechtliche Leistung

Verkauf

- 50 Cent, davon 8 Cent Umsatzsteuer
- Ertrag 42 Cent

Vorsteuerabzug

Die Zulässigkeit des Vorsteuerabzugs ist von den Ausgangsumsätzen abhängig:

100 % Steuerpflichtig	Anteilig	Nicht steuerpflichtig
• Vollständiger Vorsteuerabzug	• Ermittlung des Anteils • Vorsteuerabzug in Höhe des Anteils • Überprüfung des IST-Anteils im Rahmen der Jahreserklärung	• Kein Vorsteuerabzug möglich

Vorsteuerabzug

Problemfall anteiliger Vorsteuerabzug:

- Nach § 15 Abs. 4 UStG ist ein geeigneter und nachprüfbarer Aufteilungsschlüssel zu wählen.

  - Schulsportanteil
  - Vereinssportanteil
  - Strom
  - Wasser
  - Heizung
  - Gebäudeversicherung
  - Reparaturen
  - Reinigung

  Jährliche Ermittlung und Überprüfung!

Herausforderung

- Kontierung durch steuerfremdes Personal
- Längere Bearbeitungszeiten der Rechnungen
- Zusätzlicher Dokumentationsaufwand
- Weniger Zeit für Kernaufgaben
- Sinkende Motivation

Risiken

- Falsche Steuererklärungen
- Vorwurf: Steuerverkürzung/-hinterziehung
- Hohe Nachzahlungen
- Imageschaden

Zusammenfassung

- Erheblicher Mehraufwand für alle Bereiche
- Erhöhter Schulungs- und Sensibilisierungsaufwand
- Steigendes Steuerrisiko
- Mehr Verantwortung für die dezentral Beteiligten
- Wenig Vorteile durch Vorsteuerabzug